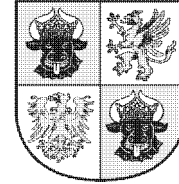


Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Nur per E-Mail

Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern
Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen – BDS –
Frau Bärbel Schade
Hohe Düne 27
18119 Rostock

bearbeitet von: Frau Melinkat
Telefon: 0385 / 588-3350
Aktenzeichen: III350/3180-45
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, 17. April 2020

CORONA

Ihr Schreiben vom 23. März 2020

Sehr geehrte Frau Schade,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. März 2020 an die Justizministerin, das an mich zwecks Beantwortung weitergeleitet wurde.

Das Corona-Virus führt in jedem Bereich zu maßgeblichen Veränderungen und erheblichen Einschränkungen und auch die Schiedspersonen sind hiervon betroffen. Da sich keine Einzelfälle und konkrete Fragen im Voraus beantworten lassen, benenne ich im Folgenden grundsätzliche Erwägungen, die den Schiedspersonen in dieser schwierigen Zeit hoffentlich weiterhelfen.

Mit der Maßgabe, dass die vorrangige Aufgabe darin besteht, die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen bzw. zu verhindern, haben die Gesundheit der Schiedspersonen und der weiteren Beteiligten Vorrang. Im Hinblick auf die bisherige Entwicklung sind wegen der Infizierungsfahr Kontakte zu anderen Personen so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei Verhandlungen kann die Gefahr bestehen, dass sich die Beteiligten mit dem Virus anstecken. Zur Verhinderung der Infizierung und zur Eindämmung der Verbreitung empfiehlt es sich daher, keine Verfahren durchzuführen. Diese Maßgabe entspricht auch dem von Ihnen geschilderten Problem fehlender Räumlichkeiten.

Ausgehend davon, dass Schiedsverfahren aus oben genannten Gründen derzeit nicht stattfinden, ist zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Folgendes anzumerken:

Nach § 34f Absatz 1 Ziffer 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz M-V gilt ein Schlichtungsversuch als gescheitert, wenn binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist. Ob ein Schlichtungsversuch als gescheitert anzusehen ist, wenn das Schlichtungsverfahren aufgrund der Corona-Lage nicht durchgeführt werden konnte, ist eine Rechtsfrage, die verbindlich nur von den unabhängigen Gerichten entschieden werden könnte. Um für die Zeit der Corona-Krise zu einer – notdürftigen – praktikablen Handhabung für die Schiedsleute zu gelangen, halte ich es für vertretbar, den Schlichtungsversuch in diesen Fällen als gescheitert anzusehen. Die Feststellung des Antragseingangs, die maßgeblich für den Fristlauf nach § 34 Absatz 1 Ziffer 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz ist, dürfte durch die Schiedspersonen auch unter der derzeitigen Corona-Lage möglich sein.

Mangels Verhandlung kann für diese Zeit der Corona-Lage damit dem Interesse einer oder der Parteien nicht nachgekommen werden, eine gütliche Einigung im Vorfeld einer Klage tatsächlich zu versuchen. Sollten die Parteien ein fortbestehendes Interesse an einer gütlichen Einigung haben, könnte dies ggfs. im Rahmen einer Güterverhandlung erfolgen. (Ein Ruhen des Verfahrens nach § 34 e Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz und spätere Fortführung kommt dagegen nicht in Betracht, da dies einen Termin voraussetzt.)

Soweit in Ihrem Schreiben die Verjährung von Ansprüchen angesprochen ist, greift weiterhin die Hemmung gemäß § 204 Abs. 1 Ziffer 4a BGB. Erforderlich ist, dass der Antrag bei der Streitschlichtungsstelle eingeht und demnächst dem Antragsgegner bekannt gegeben wird. Die Bearbeitung des Antrags nebst Bekanntgabe an den Antragsgegner dürfte auch unter der derzeitigen Corona-Lage möglich sein, s.o. Anderweitige Fragen zur Verjährung von Ansprüchen haben die Schiedspersonen nicht zu entscheiden und bedürfen an dieser Stelle keiner weiteren Klärung.

Sollte es künftig zu Lockerungen der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus kommen, hängt es von der konkreten Situation ab, ob und wie die Schiedsperson wieder Schiedsverhandlungen durchführt. Hierbei sind die gesundheitlichen Risiken der Beteiligten, die Einhaltung von Hygienemaßnahmen und die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Örtlichkeiten bei Ortsterminen stets einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund
Im Auftrag

gez. Inga Melinkat